

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 254/12 B

L 1 R 270/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 RA 327/02 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.5.2012 hat das LSG Sachsen-Anhalt einen Anspruch der im Juni 1996 nach Deutschland übergesiedelten Klägerin auf Wertfestsetzung und Zahlung einer Witwenrente nach ihrem 1990 in Kasachstan verstorbenen Ehemann über den 31.7.2002 hinaus verneint, weil in der ab 1.8.2002 von ihr bezogenen Altersrente bereits 25 Entgeltpunkte nach dem FRG berücksichtigt seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist offensichtlich unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen



haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin macht geltend, das BVerfG (*Beschluss vom 21.7.2010 - 1 BvL 11/06, 1 BvL 12/06, 1 BvL 13/06, 1 BvR 2530/05*) habe wie folgt entschieden:
"§ 22 Abs 1 Satz 1 FRG in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung und dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 07.05.1996 sind mit dem GG vereinbar, soweit hier durch die Höhe solcher Hinterbliebenenrenten beschränkt wird, die alleine auf Zeiten nach dem FRG beruhen und die ohne die in § 22 Abs 1 FRG in der Fassung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes vorgesehene Beschränkung noch nicht bestandskräftig gewährt worden sind".
- 8 Im Gegensatz dazu gehe "das LSG von der Verfassungsgemäßheit der rückwirkenden Inkraftsetzung des § 22 b Abs 1 Satz 1 FRG auch für den Fall aus, als die Witwenrente bereits bestandskräftig gewährt worden" sei.
- 9 Ob die Klägerin damit sich widersprechende tragende abstrakte Rechtsätze im Berufungsurteil einerseits und in der Entscheidung des BVerfG vom 21.7.2010 (*1 BvL 11/06 ua - BVerfGE 126, 369 = SozR 4-5050 § 22b Nr 9*) andererseits ausreichend herausgestellt hat, kann dahinstehen. Die Beschwerdebegründung versäumt es jedenfalls, hinreichend darzulegen, dass das BVerfG in der herangezogenen Entscheidung auf der Grundlage des darin angeblich aufgestellten Rechtssatzes eine Fallkonstellation, die mit derjenigen der Klägerin vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungsgerichts und des BVerfG zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN). Zum Kontext beider Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie im Einzelnen nicht darlegt, welche Sachverhalte LSG und BVerfG jeweils zu beurteilen hatten, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung beider Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.
- 10 Ebenso wenig hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargetan.
- 11 Die Klägerin sieht die Frage für grundsätzlich bedeutsam an,
"ob Witwenrentenbescheide, die vor der rückwirkenden Inkraftsetzung des § 22 Abs 1 Satz 1 FRG bestandskräftig gewährt worden sind, dann, wenn nach bestandskräftiger Bewilligung und Auszahlung der Witwenrente später eigene Rente auch aus Entgeltpunkten nach dem FRG bewilligt wird, der Witwenrentenbewilligungsbescheid gem § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X geändert oder aufgehoben werden kann".



- 12 Es kann unerörtert bleiben, ob die Beschwerdebegründung damit eine trotz ihrer grammatikalischen Mängel semantisch verständliche Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert hat. Jedenfalls kann anhand der Beschwerdebegründung nicht entschieden werden, ob die gestellte Frage klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Klärungsfähig sind Rechtsfragen nur, wenn sie gerade für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich sind. Die Klägerin zeigt auch insofern schon nicht auf, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die Probleme entschieden werden muss, die die Beschwerde anspricht. Die Beschwerdeschrift lässt offen, ob der dort geschilderte Sachverhalt mit dem vom LSG festgestellten und in einem späteren Revisionsverfahren zugrunde zu legenden (§ 163 SGG) identisch ist. Es obliegt nicht dem Beschwerdegericht, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (vgl. § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)